**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

**Heft:** 33

**Artikel:** Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579113

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Sicherung der Forderungen der Bauhandwerfer.

An ber biesjährigen Generals versammlung bes Schweiz. Ges werbevereins in Glarus wurde auf Antrag bes Gewerbeverbandes Zürich einstimmig beschlossen:

"Der Centralvorstand wird eingeladen, beförderlichst die erforderlichen Schritte zu thun, damit bei der Aufstellung eines eidgenösslichen Sphothekargesetzes die Interssen der Banhandwerker genügend gewahrt werden."

A DUL MER XA

Die Mitglieber bes Gewerbebereins haben babet offenbar eine balbige Erfüllung ihres alten Postulates "Sicherstellung der Forberungen ber Bauhandwerker" im Auge gehabt, welches Postulat wohl einzig und allein durch die eidgen. Hopothekargesetzgebung ihre rationelle Lösung finden kann. Dieses Hypothekargesetzgebung ihre rationelle Lösung finden kann. Dieses Hypothekargesetz aber kann nur dann zur Aussührung kommen, wenn am 13. November die Mehrheit des Schweizervolkes und der Stände dem Jusak zur Bundesversassung zustimmt, wonach dem Bunde die Kompetenz erteilt wird, ein einsheitliches Civilrecht zu schaffen. Bereits sind auch die Grundzüge für ein solches Bundescivilrecht ausgearbeitet und zwar durch eine Autorität ersten Kanges auf diesem Gebiete, Ern. Prof. Dr. Eugen Huber in Bern.

Es mag zur Stunde manchen Baugewerbetreibenben, ber da glaubt, diese Bolksabstimmungsfrage gehe ihn nichts an, interessieren, wie sich der berufene Verfasser bes eidgen. Shpothetargesethuches speziell zu genanntem Boftulate bes Schweizer. Gewerbevereins verhält. In einer interessanten Broschüre, betitelt: "Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweizer. Grundpfandrechtes" schreibt er (Pag. 25):

"Schwierigkeiten wird von den gesetzlichen Pfandrechten nur bie fur unfer Recht erft neu gu geftaltenbe Sicherung ber Bauhandwerfer bereiten. Wir erachten einen Schut biefer Forberungen für burchaus geboten. Er ift bereits in ber frangöfischen Gefetgebung im Code Rapoleon gur Un= erkenuung gekommen, er findet fich in mehreren Staaten Nordamerikas (New-York, New-Yersen, Massachusetts, Jowa, Manitoba (Ranada), und wird zur Zeit im beutschen Reich eingehend erörtert, wie benn schon mehrere Entwürfe gu einem bezüglichen Reichstgefet ausgearbeitet worben finb. Auch in ber Schweiz fehlt es nicht an Stimmen zu gunften biefer Privilegierung, und es hat namentlich ber schweizerische Bewerbeverein auf Antrag bes Bewerbeverbandes Burich ber Frage fich neuerbings lebhaft angenommen. Die Berhältniffe, wie fie namentlich wieber in neuester Zeit bei Anlag ber Ausbehnung ber Stäbte und bes bamit berbundenen Bauschwindels in Bafel, Burich u. a., die Frage frifch gur Dis= fuffion gebracht haben, laffen fich inpifch in bem Manover vergegenwärtigen, bas von gewiffenlosen Spekulanten gemacht wird, um wohlfret in ben Befit eines Saufes zu gelangen. Der Spetulant gibt einem Strohmann bas Belb, womit biefer gegen Berpfandung einen Bauplat taufen tann. Auf biesen wird nun ber Bau auf Rredit errichtet und zwar mit bem Effett, bag bas Grunbftud mit jebem Tag wertvoller

wird, die Bauhandwerter aber für ihre geleiftete Arbeit und gelieferten Materialien mit ihrer perfonlichen und ungebedten Forberung an ben Strohmann gewiesen find. Dann geht in einem gunftigen Moment ber Spekulant gegen ben Strohmann mit feinen wirklichen ober auch fingierten Brundpfandforberungen bor. Diefer ertlärt fich zahlungeunfähig, und ber Spekulant greift vermöge feines Pfandrechtes auf bas einzig vorhandene Aftivum, auf die Liegenschaft, um fie auf ber Zwangsberfteigerung als halbfertigen Bau meiftens um billiges Gelb felbft gu fteigern. Die Bandwerter aber tommen in die fünfte Rlaffe und geben mit ihren Forberungen leer aus. Man wird nun gwar einwenden, die Sandwerter hatten fich ja leicht daburch schützen können, daß fie nur gegen bar ihre Arbeiten geleiftet, ober bag fte fich eine Berficherung ausbedungen hatten. Aber wer bie Bepflogenheiten und Ronfurrengverhaltniffe im Sandwerte tennt, wird guge= fteben, daß man ihnen hiermit zu viel gumutet. Ferner wird man einwenden, daß biefe Begunftigung gu unfich r fet, weil die Sandwerter ihre Forderungen bemgemäß ine Ungmeffene gu fteigern beranlaßt werden konnten, mogegen man etwa burch eine Bestimmung fich fougen tonnte, bag bie Privilegierung nur zugeftanben wird für bie Forde ungen, bie fich auf einen bom Bauherr unterschriebenen D bis ftuten fonnen. In biefem Rahmen aber murbe bann gegenüber den Umtrieben beschriebener und verwandter Art in ber That es uns als ein billige Ordnung erscheinen. wenn man ben Sandwerkern bie einfeitige Erwerbung bes Grundpfandes burch Gintragung ihrer Forberung auf bie Liegen= fchaft zugestänbe."

Da bestimmt zu erwarten ist, baß bas künftige Civilrecht in seinen Grundzügen nach den Tendenzen und Borschlägen des Hrn. Prof. Dr. Huber gestaltet werden wird, dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß damit auch das Postulat der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandweiter eine befriedigende Lösung finde. Ein Grund mehr für alle Bauhandwerker und ihre Arbeiter, an der Bolkeabstimmung vom 13. November recht zahlreich teilzunehmen und ein freudiges Ja in die Urne zu legen.

#### Schweizerischer Gewerbeverein.

Sigung bes Centralvorstandes Montag den 21. November 1898, vormittags halb 11 Ahr, im Burean des Sefretariates, Wallgasse 4 in Bern.

Traftanben:

- 1. Arbeitsprogramm pro 1899.
- 2. Budget pro 1899.
- 3. Erfatmahl in die Centralprüfungstommiffton.
- 4. Rranten= und Unfallverficherung
- 5. Patenttagen für Sanbelsreifenbe.
- 6. Mitteilungen betreffend: Gewerb gesetzebung, Gewerhes statistik, Submissionswesen, Lebensmittelpolizet, Acsbeitsnachweis und Naturalberpflegung.

### Soweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt.)

Der Borort bes Schweiz. Gewerbebereins hat einstimmig beschlossen, mit Rücklicht auf die hohe volks-wirtschaftliche Bedeutung, welche ben am 13 November zur eidg. Abstimmung gelangenden Berfassungsartikeln berieff nd Berein heitlichung bes Strafeund Civilrechts zukommt, den Mitgliedern die Annahme dieser Zisasartikel zu beantragen. Der schweizerische Gewerbestand darf hoffen, daß die Rechtseinheit erstens eine wirklame Bestrafung des unlautern Wettbewerbes ermöglichen helse und zweitens der mittelst des schweizerischen Hopothekarrechtes den Bauhand werkern die bessere sich er stellung ihrer Forderungen sür Neubauten gemähre. Da bereits die letzte Jahresver-

sammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Glarus ben Centralvorstand beauftragt hat, für die Erfüllung dieses Postulates
zu wirken, so glaubt der Borort im Sinne der Gesamtheit
der Bereinsmitglieder zu handeln, wenn er dieselben ermahnt,
an der nächsten Boltsabstimmung durch zahlreiche Beieiligung
die Berwirklichung dieser Postulate zu fördern.

# Verbandswesen.

Unter dem Ramen "Gypfer- und Malermeifter-Berein der Stadt Bern" besteht, mit Sit in Bern, ein Berein, welcher zum Zwede hat: a. Gegenseitige gesellige Besprechung über Berufsangelegenheiten, Bebung und Forderung bes Sandwerts; b. gegenseitigen Schut gegen Magregelung und Bergewaltigung burch andere; c. Regulterung von Lohne und Preistarifen, Werkstattorbnungen, bes Lehrlingswesens, Beschaffung von Rohmaterial, Abhaltung von Fachverträgen 2c.; d. allgemeines Festhalten an ben vereinbarten Breifen; o. bei allen hiesigen ausgeschriebenen Konkurrenzarbeiten eine Ginigung zu erzielen zu einem möglichft billigen Angebot, um die bereinbarten Gingaben burch ein gu beftellendes Romitee zu prufen und berflegelt einzusenben; f. in naber ju beftimmenden Fällen bollftanbige Freigabe ber Ronturreng an Konkurrengarbeiten eintreten zu laffen. Mitglieb bes Bereins tann i ber in ber Stadt und beren Umgebung wohnende Bpf r. und Malermeifter werben, ber fich burch eigenhandige Unterschrift verpflichtet, Diefen Statuten, fowie auch allen Beichluffen bes Bereins nachtommen zu wollen, über beffen Aufnahme ber Berein nach vorheriger Anmelbung bet einem Borftandemitgliede burch abfolutes Mehr in gebeimer A ft mmung entscheibet. Mitglieber, welche ben 3weden bis Bereit & entgegenarbeiten, fowie folche, bie ihren Bereinspflichten nicht nachkommen, tonnen, immerhin unter Wahrung threr Rechtfertigung, durch bie Sauptverfammlung ausgeschloffen werden. Brafident bes Bereins ift Albert Gottlieb Blug; Sefretar ift Johann Beter Fint, beibe in Bern.

#### Acethlen.

(Erwiberung.)

Giren Widerspruch zwischen meinem Artikel über "Acethlen in santiarer Begi-hung" und bem, was Hr. Wegmann-Haufer als Richtigstellung materiell vorbringt, finde ich nicht heraus, sondern nur eine willsommene Bestärtgung beffen, was ich gesagt habe, bezüglich ber Brenner.

Bas er über die im Ace piens twicker notwendige Abstühlung spricht, ist durch Sprzialforscher längst bekannt. Aber wein der Herr Einsender gerade in Hinsicht auf die so unserlägliche Atfühlung dergleichen thut, als ob es noch keine einwachfreien Entwicklung gebe, so erlaube ich mir, aus dem Gutachten eines Fachmannes (der Bisenschaft und Ersahrung) und zuzleich stantichen Insp ktors über den Acethlens Apparat von J. Hartmann, den ich zu vertreten die Spre habe, einen Sas arzuführen:

"Der Saserzeuger ifft nach theoretisch wohl erwogenen und prattisch richtigen Geundiäten toeftruiert und hat auch bet ftork und pfötzlich wechselnder Jeanspruchnahme tabellos funktioniert. Als w sentlich vortetihafte Eigenschaften des Hartware beitachtet der Unterzeichnete die fta keineb ausreicher de Artühlung des im Bergasen begriffenen Materials, sowie des Gates selbst durch die große, im Entewicker bit bieche Wosserweige, die Bermeidung aller Gummidien gen, die leichte sichere Regulterung des Druckes und der Wassersprüchtungen genen die Eventualität einer unzeitigen ober unerwühlichten großen Gasproduktion."

Da find ja g rabe die Fattoren, auf welche Hr. Wegmann mit R chi fo großes Gewicht legte, erfüllt. Es darf hienach die Fage nach zuverläßigen und rationellen Acethlen-Apparaten für lange Zeit als ebenso aut gelöst betrachtet werden, wie die jenige betr. Acethlengas-Brenner. H. Lienharb.